



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

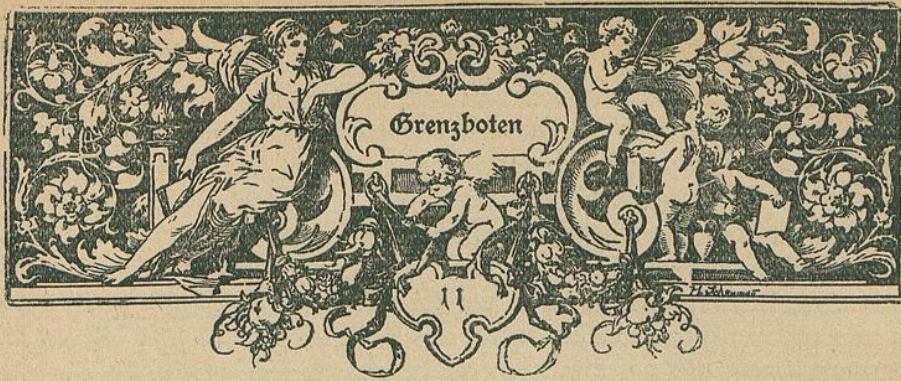
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Niemeyer, Th.: Belgiens Neutralitätsrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Belgiens Neutralitätsrecht

Von Geh. Justizrat Professor Dr. Th. Niemeyer



Am Abend des 4. August 1914 wurde das Neutralitätsrecht Belgiens in den Mittelpunkt der Weltbewegung gerückt. Englands Staatsmänner haben das fertig gebracht. Durch einen der unaufrichtigsten, größten und zugleich erfolgreichsten der politischen Kunstgriffe, die die Welt gesehen hat, ist es der englischen Regierung gelungen, die Welt eine Zeitlang glauben zu machen, sie führe Krieg um des Rechtsschutzes der belgischen Neutralität willen. Und Englands Regierung hat es verstanden, mit diesem Vorwand ihren Krieg vollstümlich zu machen, in England und außerhalb Englands, und sie hat damit erreicht, das englische Volk, das überwiegend den Krieg nicht wollte, zu einer nationalen Entrüstung und zu einer nationalen Erhebung, welche zu Beginn des Krieges ohne jenen Vorwand schwerlich zu erreichen gewesen wäre, aufzustacheln.

Daß Deutschland den ungeheuren Betrug, der hier begangen wurde, nicht vorausahnte, nicht bereits vor seiner Begehung entlarvte oder doch nach seiner Vollbringung sofort mit der sieghaften Schärfe klarer Rechts- und Tatumsfände bekämpfte, daß es vielmehr die heuchlerische Anklage durch ein Bekenntnis formalen Unrechts unterstützte, ist wohl die größte politische Mißlichkeit, welche Deutschland während dieses Krieges erfahren hat.

Inzwischen ist manches bekannt geworden und vieles geschehen, was Licht in die Dinge gebracht hat. Daß das belgische Neutralitätsrecht für England nur Vorwand war, ist mittlerweile allen klar geworden, die nicht vorsätzlich ihre Augen verschließen. Die seit zehn Jahren von England, Frankreich und Belgien betriebene politische und militärische Konspiration gegen Deutschland steht außer Zweifel. Es liegen Zeugnisse einer Reihe französischer Gefangener darüber vor, daß Belgiens Gebiet bereits seit Ende Juli 1914 durch in der Maßgegend einrückende französische Regimenter von seiten Frankreichs verlegt worden ist. Ferner hat der belgische Diplomat Bassompierre, der die Nacht

vom 2. zum 3. August beschrieben hat, mit Genugtuung festgestellt, daß die ersten Gewehrschüsse auf belgischem Gebiet durch die belgischen Gensdarmen gegen die Deutschen abgefeuert worden sind. „Damit war Blut geflossen und Unwiderrussliches geschehen.“

Ich bin nicht der Meinung, daß diese und andere auf derselben Linie liegenden Tatsachen wesentlich für die völkerrechtliche Beurteilung sind. Ihre Aufdeckung ist schätzbares Material, um einer irregeleiteten öffentlichen Meinung auf den richtigen Weg zu helfen, indem man sich dem gang und gäbe gewordenen Maßstab anpaßt und auf die Gesichtspunkte eingeht, von welchen die hypnotisierte Welt ihr Urteil über Deutschlands Recht abhängig macht.

Daß die spätere Nachwelt ganz andere Maßstäbe anlegen und mit der subjektiven Unwahrhaftigkeit des englischen Vorwandes auch dessen objektive Wichtigkeit erkennen wird, dessen dürfen wir uns, glaube ich, getrösten. Der Weg, auf welchem das Urteil der Geschichte sich bilden wird, führt aber über die begriffsjuristische Denkweise, welche im Privatrecht allmählich auf das richtige Maß beschränkt, sich nunmehr die Herrschaft im Völkerrecht erobern zu wollen scheint, weit hinaus. Die Wechselbeziehung zwischen der Vielgestaltigkeit des Geschehens und dem inneren Reichtum richtigen Rechtes, die Entwicklung des von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbenden Buchstabenrechtes zu dem Rechte, das mit uns geboren ist, das Verhältnis der Politik und der Geschichte zum Völkerrecht, müssen und werden in künftigen lichterem Zeiten besser als jetzt erkannt werden. Damit wird der schwelende Dunst trüber Nabulisterei aus der Politik und aus dem Völkerrecht weggeblasen sein zum Heile internationaler Verständigung, welcher trotz Völkerhaß und Lügenpest der Gegenwart und trotz aller Giftgase die Zukunft gehören muß, aufgebaut auf der Erkenntnis politischer Interesservereinigung, nach dem freien Willen freier, gleichberechtigter und starker Staaten.

Es sind zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte, unter denen Belgiens Neutralitätsrecht zu beurteilen ist. Diese Gesichtspunkte finden in zwei auch zeitlich weit auseinanderliegenden diplomatischen Urkunden ihre Stütze.

Die eine Stütze der gegen Deutschland gerichteten Anklage ist der belgische Neutralisierungsvertrag vom 19. April 1839, die andere die Haager Neutralitätskonvention von 1907.

Am 19. April 1839 wurden drei Verträge geschlossen: ein belgisch-holländischer und je ein Vertrag der fünf Großmächte (Frankreich, England, Österreich, Preußen, Rußland) mit Belgien und mit Holland. Das Verhältnis dieser Verträge ist folgendes: Der belgisch-holländische Vertrag bestimmt in vierundzwanzig Artikeln die Unabhängigkeit, die Grenzen, die Wasserverhältnisse, die Finanzverhältnisse des neugegründeten Königreichs Belgien. Die beiden Verträge der Großmächte sind ganz kurz und sprechen nur den Beitritt der Großmächte zu den vierundzwanzig Artikeln des Hauptvertrages aus. Der Artikel 7 des Hauptvertrages bestimmt:

„Belgien wird einen unabhängigen und beständig neutralen Staat bilden. Es wird gehalten sein, dieselbe Neutralität gegenüber allen andern Staaten zu beobachten.“

In den beiden Großmächteverträgen heißt es dann von den vierundzwanzig Artikeln des Hauptvertrages: „... sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leurs dites Majestés.“

Das ist die berühmte Garantieklausel.

So einfach die Bestimmungen klingen und so wenig Skrupel sich Millionen Menschen darüber machen, die seit 1914 darüber mit einem fertigen Urteil absprechen, so zweifelhaft ist ihr Sinn, so unmöglich ist es, aus dem Wortlaut ihre Bedeutung und ihre Tragweite zu bestimmen.

Was ist Neutralität? Was ist beständige Neutralität? Welche Pflichten erlegt sie dem neutralisierten Staat im Frieden, im Kriege, in den verschiedenen Möglichkeiten der Kriegsvorgänge auf? Welche Rechte gewährt sie? Was bedeutet Stellung unter die Garantie der Mächte? Welche Pflichten erlegt sie den Mächten auf? Welche völkerrechtlichen Folgen knüpfen sich an die Verletzung der Pflichten durch den neutralisierten Staat, durch andere Staaten, durch die Großmächte, durch Holland?

Soviel Fragen, soviel Zweifel. Der Wortlaut des Vertrages sagt nichts über sie.

Welche Hilfsmittel der Auslegung gibt es? Maßgebend soll der Wille der Vertragsschließenden sein. Was ist Wille? Wessen Wille ist maßgebend? Der Wille der Delegierten, die den Vertrag schlossen? Der Wille der Staatsoberhäupter? Der Wille der Völker? Wie, wenn jeder unter demselben Wort etwas anderes verstand?

Im Privatrecht haben solche Probleme dazu geführt, die sogenannte Auslegung der Verträge auf die Kunst der Rechtsanwendung, das heißt auf die Findung des sachgemäßen Rechts zurückzuführen. Wie viel mehr muß dies im Verhältnis der Staaten zutreffen, bei denen politische Interessen verfolgt, neue Verhältnisse geschaffen werden, für welche erst die jetzt getroffenen Verhandlungen den rechtlichen Boden feststellen.

Gewiß scheint zu sein, daß die Staaten sich binden wollten. Aber wie kann man sagen, daß sie gebunden sind, wenn man nicht weiß, woran sie sich haben binden wollen? Auch im Privatrecht kommt derartiges vor. Dann bleibt nichts übrig als auf die Umstände zurückzugehen, unter welchen der Vertrag geschlossen ist, auf seine Entstehungsgeschichte und den Zweck des Vertrages.

Müßte man die Methoden des Privatrechtes, welches doch beherrscht wird von den Grundgedanken der Vertragstreue, auf das Völkerrecht anwenden, so wäre man darauf angewiesen, die Neutralisierung auf ihren Zweck im Verhältnis der beteiligten Staaten zu prüfen. Wie viel mehr muß dies gelten im Staatenverhältnis, im Völkerrecht!

Bei der Neutralisierung handelt es sich um einen politischen Vertrag. Der Begriff des politischen Vertrages ist in der Wissenschaft des Völkerrechtes noch nicht genügend entwickelt. Aber darüber besteht doch kein Zweifel, daß Staatsverträge, welche Rechtsregeln aufstellen, wie die Genfer Konvention, die Pariser Seerechtsdeklaration, die Haager Konventionen, ein völlig anderes Wesen haben als Friedensschlüsse, Bündnisverträge, militärische Verabredungen, Gebietsregulierungsverträge und so auch die dauernden Neutralisierungen. Für die politischen Verträge hat Bismarck das Bild von Gefriervorgängen angewendet. „Das flüssige Element der internationalen Politik“ — so schrieb Bismarck über den Dreibundvertrag — „wird unter Umständen zeitweilig fest. Aber bei Veränderungen der Atmosphäre fällt es in seinen ursprünglichen Aggregatzustand zurück.“ Ein anderes Mal hat sich Bismarck dahin geäußert: Politische Verträge haben mehr die Bedeutung von Feststellungen als von Verpflichtungsakten; ihr Wirklichkeitswert geht so weit, wie die Solidarität der Interessen, die in ihnen zum Ausdruck kommt. Ein belgischer Jurist, Gressonnières, hat 1911 geschrieben: „Politischen Verträgen haftet ihrer Natur nach ein Moment der Unbeständigkeit an. Sie entsprechen den Bedürfnissen des Augenblicks, in dem sie geschlossen werden. Sie regeln eine bestimmte Sachlage: besteht diese nicht mehr, so werden sie hinfällig. Alle theoretische Achtung vor dem Vertragsprinzip vermag nichts gegen geschichtliche Notwendigkeiten, und trotz der feierlichsten Erklärungen und der echten Pergamente bleibt das oberste Gesetz für jedes Volk die Pflicht seiner Selbsterhaltung und seiner vollen nationalen Entfaltung.“

Die Neutralisierung Belgiens stellt einen politischen Schöpfungsakt dar, dessen Ergebnis tatsächliche Verhältnisse waren, die nur in äußersten Umrissen umschrieben wurden, deren Entwicklung und praktische Handhabung aber von dem Willen der Schöpfer abhängig blieb.

Ein Blick auf die Vorgeschichte erhärtet dies.

Man erinnert sich, daß die spanischen Niederlande sich seit Ende des 16. Jahrhunderts in einen katholischen (heute belgischen) und einen protestantischen (heute holländischen) Teil, innerlich spalteten, daß die holländischen Provinzen sich bald von der spanischen Herrschaft befreiten, während der heute belgische Teil bei Spanien blieb. Durch den Frieden von Utrecht — 1713 — wurde dieser letztere — heute belgische — Teil österreichisch (bis 1797) unter gleichzeitiger Herstellung eines holländischen Besatzungsrechtes für eine Anzahl von Festungen zum Schutz des Landes gegen französische Angriffe. Dieses Besatzungsrecht wurde in dem sogenannten Barrièrevertrage von 1715 näher geregelt. Von 1797 bis 1815 waren dann die Provinzen (welche erst seit 1830 Belgien heißen) französisch; durch den Wiener Kongreß endlich wurden sie zu Holland geschlagen, von dem sie sich durch die am 25. August 1830 ausgebrochene Revolution loszureißen unternahmen.

England, das 1790 (mit Preußen und Holland) Österreich den Besitz dieser Provinzen für alle künftigen Geschlechter garantiert, 1797 es Frankreich

überlassen, 1815, als Führerin der Großmächte, sie Holland einverleibt hatte, erzwang endlich 1839 (ebenfalls unter Beteiligung der übrigen Großmächte), daß Holland, welches bis dahin mit Wort und Waffen sein Recht verfochten hatte, durch den Neutralisierungsvertrag vom 19. April 1839 die geschehene Gewalttat der Unabhängigkeitserklärung Belgiens anerkannte.

Die belgische Revolution war unter dem unmittelbaren Einfluß der französischen Julirevolution ausgebrochen und wurde mit französischer Waffenhilfe durchgeführt. Ihr Erfolg war ein politischer Sieg des revolutionären Frankreichs und wurde von der Regierung Louis Philipps als nationaler Gewinn übernommen. Talleyrand, der als Vertreter Frankreichs sich in London der belgischen Angelegenheit besonders annahm und möglichst bald eine französische Annexion daraus machen wollte, sah alsbald, daß dies wegen Englands Widerstand zur Zeit nicht erreichbar war. Er nahm deswegen mit dem Erreichbaren vorlieb, und das war die Neutralisierung Belgiens.

Die erste Formulierung dafür fand statt am 20. Januar 1831.

Der Gedanke war nicht neu. Schon bald nach dem Barrierevertrag von 1715 hatte Frankreich die Neutralisation der belgischen Provinzen vorgeschlagen, um das lästige gegen Frankreich errichtete Bollwerk loszuwerden, aber vergeblich. Talleyrand scheint 1831 so geschickt gewesen zu sein, selbst das erste Wort von der Neutralisierung Belgiens zu sprechen und zwar, wie er hinzufügte: „à l'instar de la Suisse“.

Die Bezugnahme auf die Schweiz war eine von den mancherlei Tügen der damaligen Diplomaten. Die Schweiz hatte in sechshundertjährigem Kampf sich als selbständiger, kräftiger und selbstbewußter Staat bewährt und dann erst, nachdem es auch noch in der Napoleonischen Krise sich behauptet hatte, 1815 die Zusicherung dauernder Respektierung des Friedenswillens und der Friedensmacht seiner tapferen Bevölkerung erlangt. Belgien aber war nie ein Staatssubjekt gewesen, es besaß keinen nationalen Charakter und keine nationale Geschichte. Es war stets, und 1831 mehr als je, ein Spielball fremder Politik, kein Staatsindividuum, sondern lediglich ein Objekt für die Landgier und die Machtucht der Großstaaten. Der Vergleich: „à l'instar de la Suisse“ ist verlegend für die Schweiz, deren auf politischen Granit gegründete und in allen Feuern erprobte Neutralität kein Geschenk, geschweige eine Zwangsaufgabe aus der Hand der Mittelmächte war, wie es die belgische Neutralisierung zweifellos war und sein sollte.

Talleyrands Annexionsabsichten und die Falschheit seines Neutralisierungsvorschlages wurden durchsichtbar durch den preußischen Vertreter in London, Heinrich v. Bülow, von dem Talleyrand am 7. Dezember 1830 schrieb: „C'est un homme d'esprit et qui comprend très bien la position de son pays.“ Bülow kam dem französischen Minister scheinbar entgegen. Er stellte seinerseits namens Preußens den förmlichen Antrag, die belgische Neutralisierung auszusprechen. Zugleich aber wurde dem französischen Gedanken das Rückgrat ge-

brochen, indem eine Formulierung gewählt wurde, welche vollen Ernst mit der Neutralisierung machte. Das Protokoll über den Bülow'schen, am 20 Januar 1831 von der Londoner Gesandtenvereinigung angenommenen Antrag sagte:

„Belgien wird einen dauernd neutralen Staat bilden. Die fünf Großmächte garantieren ihm diese dauernde Neutralität, sowie die Unverfehrtheit und Integrität seines Gebietes. — In gerechter Gegenseitigkeit wird Belgien gehalten sein, dieselbe Neutralität gegenüber allen andern Staaten zu beobachten und deren innere wie äußere Ruhe nicht zu stören.“

Wäre diese Fassung zum Vertrage erhoben worden, so wäre damit der klare Ausdruck eines ehrlichen politischen Willens und eine echte völkerrechtliche Sanktion dieses Willens gegeben gewesen. Niemand hätte die Aufrichtigkeit der Neutralisierung Belgiens, die Unantastbarkeit seines Gebietes und die Garantiepflicht der Mächte anzweifeln können.

Die Bülow'sche Fassung ging im wesentlichen in den als Vertrag der achtzehn Artikel bekannten Entwurf vom 26. Juni 1831 über, nicht aber in den von diesem Entwurf stark abweichenden Vertrag selbst („Vertrag der 24 Artikel“), welcher zwischen den Großmächten und Belgien am 15. Oktober und 15. November 1831 abgeschlossen wurde, und der, durch den am 19. April 1839 erfolgten Beitritt Hollands, diejenige Stütze erhielt, auf welche fortan Belgiens Neutralisierung gestellt blieb.

In der Fassung der achtzehn Artikel vom 26. Juni 1831 wurde Belgien als ebenbürtiges völkerrechtliches Staatensubjekt behandelt und ist als solches mit einem souveränen Sicherheits- und Forderungsrecht gegenüber den fünf Großmächten ausgestattet worden. Durch die später beschlossene Fassung ist Belgien in diejenige Rolle zurückgedrängt, welche ihm durch das politische Spiel Frankreichs und Englands von Anfang an zugehört war, nämlich lediglich ein Objekt der Politik anderer Staaten zu sein, eine Sache, ein Freiland für die Machtbestrebungen seiner westlichen und nördlichen Nachbarn. In dieser Herabwürdigung zum Objekt der Politik — welche von den einsichtigsten Belgiern stets in vollem Bewußtsein verstanden worden ist — liegt der Grund für Belgiens jetziges Unglück und zugleich der Schlüssel für die Erkenntnis der weltgeschichtlichen Lügen, welche der Vertrag vom 19. April 1839 und seine Verwertung als Kriegsvorwand durch England darstellt. Man muß die Bülow'sche und die Talleyrand'sche Fassung — der Kürze halber seien diese Ausdrücke gestattet — scharf vergleichen, um den Sinn des Unterschiedes zu durchschauen. Gegenüber der klaren und starken Gestaltung der Garantiepflicht in dem Bülow'schen Antrag ist in der Talleyrand'schen Redaktion die Garantiepflicht der Großmächte auf eine Weise verflüchtigt, welche ein dialektisch-politisches Meisterstück genannt werden darf. Während nach Bülow's Antrag unmittelbar hinter der Neutralisierungsformel der prägnante Satz stand: „Die fünf Mächte garantieren Belgien diese immerwährende Neutralität, sowie die Integrität und Unverletzlichkeit seines Gebietes“, war in den späteren Artikeln

kein Wort von der Garantie gesagt. Natürlich nicht! Denn diese Artikel bildeten einen lediglich zwischen Belgien und Holland geschlossenen Vertrag. Anstatt daß nun aber die Großmächte in dem von ihnen mit Belgien geschlossenen Vertrage Neutralität, Integrität und Unverletzlichkeit des Gebiets dem Staate Belgien garantierten, bediente man sich der ausweichenden Formel, daß die vierundzwanzig belgisch-holländischen Artikel zum integrierenden Bestandteil der beiden Großmachtsverträge erklärt wurden mit dem Zusatz: „Qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leurs — dites Majestés.“ Durch diese Klausel war dem Inhalt der vierundzwanzig Artikel sachlich gar nichts hinzugefügt. Die Großmächte nehmen damit keine andern Pflichten auf sich als Holland, dem niemand jemals eine Garantiepflicht angedenken hat (auch nicht das Protokoll vom 20. Januar 1831). Vor allem ist in der Talleyrandschen Fassung völlig verschwunden die Unverletzlichkeit des Gebietes und damit derjenige Gegenstand, der, wenn man hätte Ernst machen wollen, durchaus den Inhalt der Garantiepflicht bilden mußte.

Der Begriff Neutralität allein sagt gar nichts. Welche Pflichten, welche Rechte Belgien, welche Obliegenheiten, welche Befugnisse die Großmächte und Holland haben sollten, sagt dieser Begriff nicht. In voller Absichtlichkeit, in dem klaren Bewußtsein des rechtlich inhaltlosen, lediglich politischen Provisoriums, wurde eine undeutliche, irreführende und nichtsagende Formel angewendet.

Das spätere Verhalten Frankreichs und das Verhalten Englands ist in vollkommen konsequenter Durchführung dieser politischen Behandlung einer politischen Frage sich gleich geblieben. Seit 1839 ist kein Jahrzehnt vergangen, ohne daß sowohl von französischer als von englischer Seite der Auffassung Ausdruck gegeben ist, der Vertrag von 1839 verpflichte die Großmächte zu gar nichts, geschweige zu dem tätigen Schutz der belgischen Neutralität.

Aus der Zahl dieser Äußerungen seien nur einzelne herausgegriffen, die in der Gegenwart besonderes Interesse verdienen:

Lord Palmerston erklärte am 8. Juni 1855:

„Die Weltgeschichte zeigt, daß wenn sich ein Streit erhebt und eine kriegsführende Nation es für nützlich hält, ihre Armee durch ein neutrales Gebiet hindurchmarschieren zu lassen, Neutralitätserklärungen nicht allzu ängstlich beachtet zu werden pflegen.“ Lord Stanley erklärte 1866: „Die kollektive Garantie gibt England gegen einen Verlezer der Neutralität ein formelles Recht zu kriegerischem Einschreiten; von einer juristischen Verpflichtung dazu aber könne keine Rede sein.“ Gladstone lehnte in einer Unterhausrede vom 10. August 1870 die Verpflichtung zum Schutze einer etwa verletzten belgischen Neutralität ab und erklärte dies unter Berufung auf Lord Aberdeen und Lord Palmerston als eine praktische Auffassung der Garantie. „Ich kann mich nicht der Doktrin anschließen, daß die einfache Tatsache des Bestehens einer Garantie bindend ist, ohne Rücksicht auf die besondere Lage in dem Zeitpunkt, wo sich

die Gelegenheit gibt, auf Grund der Garantie zu handeln.“ Noch stärker hatte sich zwei Tage vorher im Oberhaus Lord Granville ausgelassen: „Wir denken nicht daran, daß unser Land moralisch oder völkerrechtlich oder durch seine Interessen genötigt sei, die Neutralität Belgiens aufrecht zu erhalten.“

Im Jahre 1887, als die Boulanger-Gefahr Europa bedrohte, ließ Lord Salisbury im „Standard“ erklären: Was hätte England im Fall eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich zu tun? Die Antwort lautete: Nichts anderes, als daß England neutral bliebe, auch wenn zeitweise belgisches Gebiet militärisch besetzt würde; dann hätte es aber dafür zu sorgen, daß nach dem Kriege die Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens mit peinlicher Gewissenhaftigkeit geachtet werden müsse.

Die merkwürdigste aber von allen englischen Erklärungen ist die von Lord Grey in der Sitzung des englischen Unterhauses am 3. August 1914 abgegebene. In dieser Sitzung hat Grey, die vorhin mitgeteilten Erklärungen Lord Granvilles und Gladstones von 1870 verlesen und hinzugefügt: „Der Vertrag von 1839 ist ein alter Vertrag und ist nicht nur bestimmt durch die Interessen Belgiens, sondern auch durch die Interessen der Garantiemächte. Davon ging unsere Regierung schon 1870 aus. Unsere Regierung hat heute ihre Interessen nicht anders einzuschätzen, als es die Regierung Mr. Gladstones im Jahre 1870 tat.“

Bekannt ist, daß zwischen 1860 und 1870 Napoleon mit Bismarck über ein Abkommen verhandelte, wonach Preußen Süddeutschland und Frankreich Belgien bekommen sollte. Benedetti hat bekanntlich den Entwurf dieses Abkommens auf Bismarcks Veranlassung niedergeschrieben, Bismarck ihn abgelehnt und 1870 veröffentlicht.

Napoleon schrieb am 19. Februar 1869 an den Kriegsminister Niel: „Belgien öffnet uns die Tore Deutschlands. Wir können von da über den Niederrhein vorstoßen, wohin wir wollen“ und im „Moniteur diplomatique“ vom 11. März 1869 las man: „Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Neutralität Belgiens unverträglich sein würde mit dem Durchmarsch einer französischen Armee durch sein Gebiet. Die maßgebendsten Publizisten geben zu, daß die neutralen Staaten einem fremden Staate den Heeresdurchmarsch gestatten können.“ Das stimmt zu der gesamten französischen Auffassung. 1871 berichtete der belgische General Chazal, der 1870 das belgische Oberkommando hatte, in der belgischen Militärkommission: „Im französischen Kriegsrat vor der Schlacht bei Sedan erwog man, ob man nicht mit der eingekreisten Armee den Durchmarsch durch belgisches Gebiet ins Departement du Nord erzwingen sollte. Nur der Hinweis auf die 20 000 Mann belgischer Truppen an der Grenze schreckte von dem Versuche ab.“

Daß Belgien seinerseits alle diese Vorgänge und Äußerungen kannte und würdigte, ist selbstverständlich.

Als die Diplomaten in dem Neutralisierungsvertrage 1831 die Unverletzlichkeit des belgischen Gebietes ausschalteten, wußten sie ganz genau was sie wollten

und taten. Sie wollten die Möglichkeit eines Einmarsches in Belgien offen halten und ihn als verträglich mit der Neutralität Belgiens behandeln.

In dem unter den Augen der Großmächte entstandenen Artikel 121 der belgischen Verfassungsurkunde hat Belgien dementsprechend ausdrücklich das Recht in Anspruch genommen, durch Gesetz den Einmarsch fremder Truppen zu gestatten. Es heißt dort: „Ausländische Truppenteile dürfen belgisches Gebiet nur auf Grund eines Gesetzes besetzen oder passieren (occuper ou traverser).“

Zwei unter dem Namen der Festungsverträge neuerdings vielbesprochene Geheimverträge Englands, Rußlands, Österreichs, Preußens, der eine am 15. November 1818 in Aachen, der andere am 14. Dezember 1831 in London ohne Frankreichs Vorwissen abgeschlossen, werfen auf dies alles das grellste Licht.

Der belgische Staatsmann Goblet d'Alviella hat diese Verträge 1863 literarisch eingehend behandelt. Im Jahre 1889 hat der belgische Major Girard auf sie hingewiesen. 1902 sind sie von Descamps gedruckt und 1912 von Girard betont worden. Daß auch in Treitschkes *Deutscher Geschichte* ausführlich über das Aachener Militärprotokoll berichtet und dessen politische Bedeutung hervorgehoben ist, scheint in weiteren Kreisen unbekannt geblieben zu sein.

Die vier Vertragsschließenden waren gegen Frankreich verbunden durch die Quadrupelverträge vom 1. März 1814 und vom 21. November 1815. Diese Verträge wurden von ihnen durch einen am 15. November 1818 geschlossenen öffentlichen Vertrag aufrecht erhalten. Diesem Vertrage nun wurde eine Geheimklausel beigefügt, welche bestimmte, daß „in casu foederis“ Belgien von England und Preußen in der Weise besetzt werden solle, daß im Einvernehmen des Königs von Holland England Ostende, Nieuport, Ypern und die Scheldebefestigungen, Preußen aber Huy, Namur, Dinant, Charleroi, Mariembourg und Philippeville besetzen solle. Am 14. Dezember 1831 aber wurde; wiederum in einem Geheimvertrage, vereinbart, daß der König der Belgier hinsichtlich des Militärprotokolls vom 15. November 1818 an die Stelle des Königs von Holland trete.

Angesehene Juristen und Historiker haben aus den Geheimabkommen von 1818 und von 1831 ein Besetzungsrecht, eine „Servitut“ hergeleitet, auf Grund deren Deutschlands Einmarsch im August 1914 als Ausübung partieller Territorialhoheit gerechtfertigt gewesen wäre. Ich kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Es sei nur auf zweierlei hingewiesen, erstens, daß es in dem militärischen Protokoll von 1818 heißt: man ist übereingekommen, dem König von Holland zu empfehlen, die Festungen usw. durch die englischen und preußischen Truppen besetzen zu lassen, zweitens, daß in dem Abkommen von 1831 die Nachfolgerschaft des Belgierkönigs nach dem König von Holland festgestellt wurde mit dem Zusatz: „Vorbehaltlich der Verpflichtungen, welche dem König der Belgier und den vier anderen Höfen die dauernde Neutralität Belgiens auferlegt.“

Ein Besetzungsrecht, eine „Servitut“, kann ich, wie gesagt, unter diesen Umständen nicht annehmen. Dagegen wird durch die heimlichen Quadrupel-

Abmachungen von 1818 und 1831 der rein politische Charakter, die völkerrechtliche Wert- und -Inhaltlosigkeit des Neutralisierungsvorganges des letzten Zweifels entkleidet. Die Widerruflichkeit und Wandelbarkeit, das precarium (privatrechtlich gesprochen) als das Wesen der belgischen Neutralisierung wird durch die heimlichen Festungsabkommen bis zur Nacktheit enthüllt, so sehr man auch das Bemühen wahrnimmt, das völkerrechtliche Mäntelchen so zu hängen, daß die politische Blöße nicht allzu anstößig hervortrete.

Die Einderleibung des Kongostaates in Belgien, die seit 1904 vollzogene Teilung der Großmächte in zwei neugruppierte gewaltige politische Lager, sind Momente, denen man vielfach entscheidende Bedeutung und die Wirkung beigemessen hat, den Vertrag von 1839 aufzuheben. Ein größeres Gewicht liegt aber in der Tatsache der von allem Anfang an bestandenen Inhaltlosigkeit und Unaufrichtigkeit des Neutralisierungsaktes.

Eine ganz andere Frage ist die des Haager Neutralitätsabkommens von 1907. Die in Betracht kommenden Bestimmungen lauten in der Übersetzung:

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich. Art. 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen. Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiet keine der bezeichneten Handlungen dulden. Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht die Verletzung ihrer Neutralität selbst zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Es gibt zwei Gesichtspunkte, aus denen das Recht Deutschlands, trotz dieser Bestimmungen den Einmarsch in Belgien zu bewirken, gerechtfertigt werden könnte.

Der eine beruht auf der in dem Haager Abkommen enthaltenen Klausel, daß das Abkommen nur gilt in einem Kriege, in der alle Kriegführenden Vertragsmächte sind. Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, erscheint dieser Gesichtspunkt nicht zutreffend. Erwähnt sei nur, daß Serbien, das dem Neutralitätsabkommen nicht beigetreten ist, erst am 6. August die diplomatischen Beziehungen mit dem Deutschen Reich abgebrochen hat.

Der zweite und sieghaft durchschlagene Gesichtspunkt ist der vom Reichslanzler am 4. August 1914 als heiliger Hochschild des guten deutschen Gewissens emporgehaltene Rechtstitel: Not kennt kein Gebot!

Unsere Feinde haben unseren Notruf mit Hohn beantwortet. Der Oxford Kronjurist Sir Erle Richards hat in einem Pamphlet: „Haben wir noch ein Völkerrecht?“ den Humor seiner Landsleute mit der Behauptung angerufen, auf Not könne auch eine Familie sich beziehen, welcher ihr Haus und ihr Gärtchen zunächst völlig genügt, deren wachsende Kinderschaar aber nötig macht, dem Nachbarn seinen Garten und sein Haus wegzunehmen.

Das sind Sophismen, nach Art des Acervus-Beweises, wonach es keine Sandhaufen gibt, weil man nicht sagen kann, mit dem wievielten Sandkorn hingestreuter Sand zum Haufen wird. Natürlich sind die rechtlichen Begriffe Not, Notwehr, Notstand dehnbar; sie sind darauf zugeschnitten, der Vielgestaltigkeit des Lebens, der Würdigung jedes einzelnen Falles gerecht zu werden. Auch im Privat- und Strafrecht gibt der Gesetzgeber diesen Begriffen in klarer Absicht einen weiten Spielraum, und wer in Notstand oder Notwehr handelt, läuft Gefahr, daß er nachher durch den Richter im Stich gelassen wird.

Daß der Notbegriff gerade im Völkerrecht oder doch im Gebiet des Neutralitätsrechts keine Stätte habe, ist vereinzelt gesagt worden, ist aber nicht haltbar. Es wäre höchst unvernünftig, ungerecht und undurchführbar, wenn souveränen Staaten ein Recht versagt sein sollte, das in allen Rechtsordnungen der Welt von jeher als unantastbares Menschenrecht gegolten hat: das Recht im Falle echter Not sich hinwegzusetzen über die normalen Schranken sonst geltender Rechtsregeln, das Recht, den Wert seiner lebendigen Existenz einzusetzen gegen den Wert von Sachgütern, das Recht unersehbaren Gütern die ersichtbaren Güter anderer zu opfern.

Wenn es wahr ist einerseits, daß der Durchmarsch durch Belgiens Gebiet für uns eine militärische Notwendigkeit, also eine staatliche Lebensfrage war, und wenn es andererseits wahr wäre, daß es Deutschlands Regierung trotzdem völkerrechtlich schlechthin verwehrt war, in Belgien einzurücken, so muß man sagen, daß dieses Völkerrecht ein ohnmächtiges Buchstabenrecht ohne Wahrheit und ohne die Kraft wirklicher Geltung war, ein Recht von demselben Wert wie der Schein des Sphylax, ein Stück Papier mit unsittlichem, mit unmöglichem Inhalt: der Verpflichtung zur Selbstopferung, zum passiven Selbstmord.

Wir wissen aber aus zahlreichen Zeugnissen alter und neuer Juristen, auch englischer und amerikanischer Autoritäten, daß das Notrecht, das unbedingte Recht der Selbsterhaltung stets als unentziehbares, unverzichtbares Daseinsrecht der Staaten gegolten hat. Statt aller nenne ich nur aus älterer Zeit Hugo Grotius und Battel, aus neuerer Zeit Lawrence, Hall, Twiss und Westlake. Die theoretische Anzweiflung dieses Rechtes, welche neuerdings unternommen ist, scheitert an der Natur der Sache, an der Wahrheit der Tatsachen.

Es ist nicht wahr, daß die Staaten jemals übereingekommen sind, auf das Recht der Not zu verzichten. Niemals aufgehört hat deswegen das Recht der Staaten, durch Notwehr und Notstandshandlung die Pflicht der Selbsterhaltung zu üben.

Das überlieferte Völkerrecht erlaubt die Kriegsführung. Das Völkerrecht prüft auch nicht, ob die Kriegsführung auf gerechter Veranlassung beruht. Der Staat, welcher seine Existenz auf des Schwertes Spitze und Schneide setzt, übt rechtmäßige Gewalt, wie er sich gleichzeitig dem rechtmäßigen Entschluß aller anderen

neutralen Staaten aussetzt, ihre Waffen gegen ihn selbst zu kehren und ihn in Ausübung gleichfalls rechtmäßiger Gewalt bis zur Vernichtung zu bekämpfen.

Ob dieser Zustand des Rechtes gut oder schlecht, ob er notwendig oder abschaffbar ist, ob er sich mit der Idee völkerrechtlicher Gemeinschaft der Staaten verträgt, das ist eine Frage für sich. Nur auf die Feststellung kommt es hier an, daß das Völkerrecht, welches bislang gilt, keine andere Legitimation für die Kriegführung verlangt, als die Kundgebung des Willens zur Kriegführung. Damit ist die unerbittliche Schranke gezeichnet, welche dem Recht der Neutralität gesetzt ist.

Es gibt angehts der völkerrechtlich unbedingten Zulassung des Krieges nur ein allgemeines Recht der Neutralität, aber kein allgemeines Recht auf Neutralität.

Daß alle Staaten das unbedingte Recht hätten, neutral zu bleiben, ist ebenso unwahr wie es unwahr ist, daß kriegführende Staaten den Anspruch haben, daß neutrale Staaten neutral bleiben. Das Recht auf Neutralität, eigene und fremde, wird beschränkt und überwunden durch das Recht auf Kriegführung. Der Weltkrieg hat dafür, gering gezählt, einige dreißig Beispiele geliefert. Der Vorrang des Rechtes auf Kriegführung vor dem Recht auf Neutralität ist auch nicht nur brutale Tatsächlichkeit, sondern er beruht auf der innerlichen Folgerichtigkeit des bislang bestehenden Rechtszustandes. Denn es ist nicht abzusehen, welche Gerechtigkeit es fordern sollte, daß wenn einzelne Staaten Krieg miteinander führen, dritte Staaten dadurch besser oder schlechter in bezug auf das Recht der Kriegführung gestellt sein sollten als sonst. Alle Bestimmungen des Neutralitätsrechtes stehen unter der Gefahr, daß im Falle ihrer Verletzung der Zustand der Neutralität aufgehoben und durch das Kriegsverhältnis abgelöst werden kann. „Es geht, solange es geht,“ kann man sagen. Die Neutralitätsvorschriften sind ein konventioneller Versuch, die Neutralität — aktive und passive — möglichst zu erhalten, die Gefahr eines Umsichgreifens des Kriegsbrandes einzudämmen.

Auch die Haager Neutralitätskonvention enthält nur Rechtsgrundsätze für den Fall bestehender Neutralität. In dem Augenblick, als Belgien den Krieg mit uns begann, — das tat es, als es sich dem deutschen Einmarsch mit den ersten Gewehrschüssen widersetzte — handelte es rechtmäßig. Aber es brach gleichzeitig seine Neutralität und löste sie durch den Krieg ab. Deutschland verletzte die belgische Gebietshoheit, als es einmarschierte, nachdem Belgien seine Zustimmung, die es nach seiner Verfassung durch Gesetz hätte geben können, versagt hatte. Aber Deutschland hat damit keine Vertragstreue gebrochen. Es hat gehandelt nach dem geltenden Recht des Krieges und nach dem Gesetz der Not, dessen Voraussetzungen gegeben sind, so lange Staaten, anstatt sich gegenseitig zu achten und zu helfen, einander umwerben, fürchten, betrügen, bekämpfen.